

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

m

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 33.

Basel, 18. August.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der Instruktor im Wiederholungskurs. — Ursache und Wirkung. — Frankreich und die Abrüstungsfrage. — General Kodama. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug 1906. Einennungen. Unteroffiziersverein. — Ausland: Deutschland: Kriegsgemässe Gestaltung der Kaisermanöver 1906. — Frankreich: Antimilitaristische Kundgebung. Interpellation an den Kriegsminister.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1906 Nr. 8.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung besonders auch hinsichtlich des Grades unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel.

Expedition

der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Der Instruktor im Wiederholungskurs.

Nachdem durch Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 15. März 1906 Anlage und Leitung der Ausbildung in den Wiederholungskursen den Truppenführern überwiesen worden ist, haben die Instruktoren, welche vom Oberinstruktor resp. von den Kreisinstruktoren in die Wiederholungskurse kommandiert werden, eine ganz andere, eine, wie ich glaube, viel bedeutungsvollere Stellung bekommen als früher.

Die Instruktoren waren früher die Berater der Kurskommandanten wie auch aller übrigen Chargen bei allem, was diese gemäss den gesetzlichen Kompetenzen und Obliegenheiten ihrer Stellung selbst auszuführen oder selbst anzuordnen haben; die Instruktoren trugen gegenüber ihrem Vorgesetzten (dem Oberinstruktor resp. dem Kreisinstruktor) die Verantwortung, dass der Instruktionsplan durchgeführt, dass der Kurs überhaupt einen zweckdienlichen Verlauf nahm und dass der Kurskommandant sowie seine untern Chargen ihren dienstlichen Obliegenheiten nachkamen; demgemäss hatten sie nicht bloss

zu beraten, sondern auch zu beaufsichtigen und sie hatten, wenn und wo erforderlich, auch einzugreifen und die Tätigkeit der Truppenoffiziere zu ergänzen.

Wenn nun auch heute der Instruktor keine einzige dieser Obliegenheiten im Wiederholungskurs mehr hat, sondern der Truppenführer nur noch unter seinem hierarchischen Vorgesetzten steht — so wäre es doch ein grosser Irrtum, zu glauben, dass jetzt die Anwesenheit von Instruktoren in den Wiederholungskursen etwas unnötiges geworden sei.

Den Instruktoren gehört die Ausbildung in den Rekrutenschulen und die Ausbildung der sämtlichen Cadres bis hinauf in die höchsten Stellen in den dafür vorgesehenen vielen Spezialschulen. Auf dieser Ausbildung durch die Instruktoren beruht die Tüchtigkeit der Armee, nur dieser Ausbildung durch die Instruktoren haben wir alle es zu verdanken, dass wir jetzt endlich so weit sind, als Truppenführer unsere Stellung ausfüllen zu können ohne Beihilfe der Instruktoren.

Niemals aber wird die Ausbildung und Erziehung der Rekruten und der angehenden Cadres und der Unterricht in den Spezialschulen zur Weiterbildung der Offiziere ihrer Aufgabe genügen können, wenn die Instruktoren nicht beständig in inniger Fühlung mit dem realen Leben stehen und wenn ihnen nicht im weitesten Umfange jede mögliche Gelegenheit gewährt wird, die Truppen und Cadres bei der Arbeit zu sehen, für die sie dieselben ausgebildet und erzogen haben.

Deswegen müssen die Instruktoren soviel, wie ihre dienstlichen Obliegenheiten gestatten, bei